

Wann werden Leistungen per Barscheck ausgezahlt?

Auszahlungen mittels Barscheck sollen nur in finanziellen Notlagen erfolgen, wenn die bei Überweisung üblichen Banklaufzeiten nicht mehr überbrückt werden können. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass ein fälliger Leistungsanspruch gegeben ist. Die finanzielle Notlage muss zudem plausibel dargelegt werden.

Die bisherige Möglichkeit von Barauszahlungen am hauseigenen Kassenautomaten steht dem Jobcenter Chemnitz ab Mitte des Jahres 2018 nicht mehr zur Verfügung. Damit stellt das Barscheckverfahren die einzige Möglichkeit zur Vornahme von Notzahlungen dar.

Wie werden Barschecks ausgestellt?

Barschecks können nur persönlich ausgehändigt werden. Vor der Ausgabe ist die Identität der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers anhand eines gültigen Ausweisdokuments zu prüfen.

Auf dem Barscheck sind Name, Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers sowie die Art und die Nummer des Ausweisdokuments zu vermerken. Die Angaben werden bei Einlösung des Barschecks durch die auszahlende Stelle abgeglichen.

Der Empfang des Barschecks ist durch die Zahlungsempfängerin bzw. den Zahlungsempfänger auf einer Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

Wo kann die Scheckzahlung eingelöst werden?

Bei den Barschecks handelt es sich um ein Zahlungsmittel der Deutschen Postbank AG.

Eingelöst werden können diese ausschließlich in der Filiale der Postbank im Stadtzentrum:

Postbank Filiale
Straße der Nationen 2
09111 Chemnitz

Öffnungszeiten	
Montag bis Freitag	9:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	9:00 bis 14:00 Uhr

Eine Lageskizze finden Sie auf Seite 3.

Was ist bezüglich der Identitätsprüfung bei der Postbank unbedingt zu beachten?

Die Postbank nimmt eine Auszahlung nur dann vor, wenn die Identität der auf dem Barscheck vermerkten Zahlungsempfängerin bzw. Zahlungsempfängers durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments nachgewiesen werden kann.

Bei der Identitätsprüfung werden von der Postbank nur folgende Ausweisdokumente anerkannt:

Inländische Ausweispapiere

- Personalausweis
- Reisepass
- vorläufig ausgestellter Personalausweis oder Reisepass
- Ausweisersatz oder Passersatz für Ausländer nach § 48 AufenthG

Ausländische Ausweispapiere

- Reisepass
- Personalausweis (Identitätskarte)

Diese Dokumente werden nur anerkannt, wenn Sie in einer lesbaren Schrift gefasst sind.
(z. B. kein kyrillisch, kein arabisch)

Minderjährige unter 16 Jahren

- Kinderausweis mit Lichtbild
- Reisepass der Eltern mit zusätzlicher Eintragung des Kindes
- Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde oder Familienstammbuch

Ab wann kann eine Auszahlung bei der Postbank erfolgen?

Barschecks werden von der Postbank erst eingelöst, wenn die Auftragsdaten (Empfängername, Betrag, Auftragsnummer usw.) elektronisch zur Verfügung stehen. Nach Ausgabe eines Barschecks im Jobcenter ist die Auszahlung der Gelder bei der Postbank daher erst nach Ablauf der elektronischen Übermittlungszeit möglich:

Ausgabezeitpunkt des Barschecks im Jobcenter	Auszahlung der Gelder bei der Postbank
bis 9:00 Uhr	am gleichen Tag ab 12:00 Uhr
bis 12:00 Uhr	am gleichen Tag ab 15:00 Uhr
bis 14:00 Uhr	am gleichen Tag ab 17:00 Uhr
nach 14:00 Uhr	am folgenden Werktag ab 12:00 Uhr

Lageskizze

